

# Benutzungsbedingungen

gültig seit 01.03.2021

1. Die Einfahrt in das Parkhaus und die Abstellung im Parkhaus ist nur für Pkw und Kombi-Fahrzeuge ohne Anhänger gestattet, wenn die Gesamthöhe 2,00 Meter nicht übersteigt.
2. Der Fahrer des Fahrzeuges hat bei der Einfahrt in das Parkhaus oder in den Parkplatz jeweils vor der Schranke zu halten und entweder per manueller Tastenanforderung oder unter Verwendung des in Verbindung mit einer Online-Reservierung zugesandten QR-Codes einen Parkschein zu ziehen, der mit Datum und Uhrzeit versehen ist, oder mit Hilfe der Dauerparkberechtigungskarte, dem keytag, der Kredit- oder Eurochequekarte die Einfahrtstation zu bedienen. Mit Annahme des Parkscheines bzw. bei Verwendung der Dauerparkberechtigungskarte, dem keytag, der Kredit- oder Eurochequekarte wird ein Mietvertrag geschlossen, dessen wesentlicher Bestandteil diese Benutzungsbedingungen sowie die Flughafenbenutzungsordnung sind. Gleichzeitig wird damit die Zustimmung gegeben, dass an sensiblen Bereichen eine Videoaufzeichnung erfolgt, die im Falle eines Schadens oder einer Straftat an die bearbeitenden bzw. ermittelnden Behörden, Dienststellen und Institutionen herausgegeben werden kann.  
  
Die Benutzung des Parkhauses und des Parkplatzes erfolgt auf Gefahr des Mieters.  
  
Ein Bewachungs- und Verwahrungsvertrag wird nicht abgeschlossen.  
  
Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH haftet für alle Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Der Mieter ist verpflichtet offensichtliche Schäden vor Verlassen des Parkhauses oder des Parkplatzes sowie andere Schäden unverzüglich nach Entdeckung dem Parkservice anzuzeigen.  
  
Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH haftet nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder Dritte verursacht worden sind.  
  
Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses oder Parkplatzes.
3. Nach Öffnung der Einfahrtschranke hat der Fahrer unverzüglich seine Fahrt fortzusetzen und einen Abstellplatz anzufahren.  
  
Die angebrachten Verkehrszeichen und Hinweise sind genauestens zu befolgen. Das gleiche gilt für Anweisungen von Bediensteten oder Beauftragten der Flughafen GmbH.  
  
Das Fahrzeug ist auf einem der dafür vorgesehenen Felder abzustellen. Das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Abstellplätzen muß jederzeit möglich sein. Das abgestellte Fahrzeug ist ordnungsgemäß zu verschließen und zu sichern. Das Parkhaus oder der Parkplatz sind anschließend unverzüglich zu verlassen.
4. Das ununterbrochene Abstellen des Kraftfahrzeuges ist nur bis zur Höchstdauer von zwei Monaten gestattet. Nach Ablauf dieser Frist wird dem Parkhaus- oder Parkplatzbenutzer eine Rechnung über die aufgelaufenen Gebühren übersandt. Wird das Fahrzeug dann nicht innerhalb von 14 Tagen gegen Bezahlung der Rechnung abgeholt und hat der Vermieter den Pfandverkauf angedroht, oder kann die Rechnung nicht zugestellt werden, so hat die Flughafen GmbH das Recht, das Fahrzeug zu veräußern und aus dem Erlös die Parkentgelte zu begleichen. Ein eventueller Überschuß wird höchstens ein Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der Veräußerung an, zur Verfügung gehalten. Danach verfällt der Überschuß zugunsten der Flughafen GmbH.  
  
Für alle Forderungen aus dem Mietverhältnis hat die Flughafen GmbH ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.
5. Die Flughafen GmbH ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Benutzers das Fahrzeug aus wichtigem Grund abschleppen zu lassen, insbesondere
  - a) nach Ablauf der Höchstparkdauer
  - b) wenn das abgestellte Fahrzeug durch seine Beschaffenheit oder seinen Stand den übrigen Betrieb gefährdet oder wesentlich behindert
  - c) wenn das Fahrzeug nicht zugelassen ist oder während der Abstellzeit die Zulassung entzogen wird.
6. Auf dem Abstellplatz dürfen Arbeiten irgendwelcher Art an dem Fahrzeug nicht vorgenommen werden.  
  
Verboten sind insbesondere auch:
  - a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer
  - b) die Lagerung von Betriebsstoffen, feuergefährlichen Gegenständen und entleerten Betriebsstoffbehältern
  - c) das unnötige Hupen und die Belästigung anderer Benutzer, z. B. durch Rauch und Geräusche
  - d) das unnötige Laufenlassen oder das Ausprobieren der Motoren
  - e) die Einstellung eines Kraftwagens mit undichtem Tank, Ölbehältern, Vergaser usw.
7. Kindern ist das Betreten des Parkhauses und des Parkplatzes nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen erlaubt.
8. Beim Abholen des Fahrzeuges ist an der Automatenkasse das fällige Parkentgelt zu entrichten. Der Abholer erhält ein Ausfahrtticket zum automatischen Öffnen der Schranke an der Ausfahrt. Nach Zahlung des Parkentgeltes und Erhalt des Tickets hat der Abholer das abgestellte Fahrzeug innerhalb von 30 Minuten aus dem Parkhaus bzw. von dem Parkplatz zu entfernen. Bei Verwendung der Kredit- oder Eurochequekarte an der Einfahrtstation ist diese direkt an der Ausfahrtsäule zu verwenden, wo eine Quittung ausgestellt wird. An den Automatenkassen der Parkhäuser ist ausschließlich eine bargeldlose Zahlung mittels Kredit- oder Eurochequekarte möglich. Die Zahlung der Parkentgelte mit Bargeld ist ausschließlich an einem Automaten in der öffentlichen Ankerflughafen Service Center möglich sowie an der Parkhauskasse im Airport Service Center, welches 24 Stunden täglich geöffnet ist.
9. Bei Verlust oder Beschädigung des Parkscheines wird zusätzlich zum Parkentgelt eine Gebühr von €15,00 erhoben.
10. Bei Verwendung der EC-Karte erfolgt die Parkentgeltbelastung im Rahmen des beleglosen Lastschriftinzugsverfahrens ohne schriftliche Einzugsermächtigung des Zahlungspflichtigen. Der Kontoinhaber ist damit einverstanden, dass im Falle der Nichteinlösung diese Tatsache in eine Sperrdatei aufgenommen wird und an andere Unternehmen übermittelt wird, die dem EC-Lastschriftverfahren ebenfalls angeschlossen sind. Ferner willigt der Kontoinhaber ein, dass das kontoführende Institut berechtigt ist, im Falle der Nichteinlösung, seine Anschrift an die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH zur Betreuung der Forderung mitzuteilen.
11. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hannover.